

Pakt für gute Bildung und Betreuung

Das Kultusministerium und die kommunalen Landesverbände schließen, vorbehaltlich der erforderlichen Beschlüsse des Landtags und der kommunalen Gremien, folgenden Pakt für gute Bildung und Betreuung:

Kinder haben ein Recht auf bestmögliche Bildung, Erziehung und Betreuung. Die frühen Lebensjahre sind prägend für die persönliche und soziale Entwicklung und bilden die entscheidende Grundlage für eine erfolgreiche Bildungsbiografie. Die Qualität frühkindlicher Bildung und Erziehung ist der erste entscheidende Baustein in der Bildungsbiografie von Heranwachsenden. Von dieser Qualität hängen sowohl individuelle Bildungs- als auch ökonomische Wachstumschancen gleichermaßen ab und sie ist somit in mehrfacher Hinsicht eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Herausforderung.

Der Pakt für gute Bildung und Betreuung dient der Weiterentwicklung der Qualität in der frühkindlichen Bildung und Erziehung. Die Entwicklung und das Wohl des Kindes haben dabei oberste Priorität. Folgende Maßnahmen sollen zu eindeutigen Qualitätsverbesserungen der frühkindlichen Bildung und Erziehung führen:

I.

1. Offensive für gut ausgebildete Fachkräfte

Mit einer Ausbildungsinitiative werden die Träger von Kindertageseinrichtungen unterstützt, zusätzliche Ausbildungsplätze für die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (PiA) zu schaffen, um den steigenden Personalbedarf in den Kindertageseinrichtungen erfüllen zu können. Mit der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung ist es seit 2012/2013 gelungen, neue Zielgruppen wie Personen mit Hochschulzugangsberechtigung oder mit bereits abgeschlossener Berufsausbildung aus einem anderen Berufsfeld für die Erzieherausbildung zu gewinnen. Das Land wird ab 1. September 2019 für einen befristeten Zeitraum eine Ausbildungspauschale für die praxisintegrierte Ausbildung in Höhe von 100 Euro pro Ausbildungsplatz und Monat gewähren, wenn in der jeweiligen Gemeinde von allen Trägern gemeinsam mindestens 25 Prozent mehr Auszubildende im Rahmen der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung im ersten Ausbildungsjahr ausgebildet werden. Der Steigerung der Ausbildungsplätze um 25 Prozent liegt als Referenz die Anzahl der sich im ersten Ausbildungsjahr befindenden Auszubilden-

den in PiA im Ausbildungsjahr 2017/2018 zugrunde. Werden 50 Prozent mehr Auszubildende in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung gegenüber dem Vergleichsjahr 2017/2018 eingestellt, beträgt die Ausbildungspauschale 200 Euro pro Person in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung und Monat. Für eine Weitergewährung der entsprechenden Ausbildungspauschale im nächsten Ausbildungsjahr ist Voraussetzung, dass die prozentuale Erhöhung der Auszubildenden in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung nicht den zuvor erreichten Schwellenwert von 50 Prozent bzw. 25 Prozent bezogen auf das Ausbildungsjahr 2017/2018 unterschreitet. Das Land evaluiert die Wirksamkeit der Ausbildungspauschale und führt im Ausbildungsjahr 2020/2021 eine Zwischenevaluation durch.

Land und kommunale Landesverbände sind sich bewusst, dass ein administratives Verfahren erforderlich ist: Die Gemeinde beantragt die Ausbildungspauschalen für die Auszubildenden in ihrem Gemeindegebiet und leitet diese an die einzelnen Träger von Kindertageseinrichtungen in ihrer Gemeinde weiter. Die Auszahlung der Ausbildungspauschalen an die Gemeinden liegt in der administrativen Verantwortung des Landes.

Darüber hinaus wird das Land die Anzahl der Klassen an den Fachschulen für Sozialpädagogik erhöhen, um der steigenden Zahl an Auszubildenden eine schulische Ausbildung zu ermöglichen.

In einem gemeinsamen Diskussionsprozess werden weitere Möglichkeiten zur Deckung des Fachkräftebedarfs erörtert und geprüft.

2. Verlässliche sprachliche und elementare Förderung

Das Land legt ein Konzept zur verlässlichen sprachlichen und elementaren Förderung vor, das u.a. auf den bewährten Elementen des Landesprogramms „Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf“ (SPATZ) und dem Programm „Schulreifes Kind“ (SRK) aufbaut und zusätzlich die Entwicklungsbereiche der mathematischen Vorläuferfähigkeiten, der Motorik sowie der sozial-emotionalen Verhaltensweisen umfasst. Ein wichtiger Bestandteil ist ein durch die Kindertageseinrichtungen verbindlich den Eltern anzubietendes Entwicklungsgespräch im Anschluss an die Einschulungsuntersuchung, an dem Eltern, Fachkräfte der Kindertageseinrichtung sowie bei Bedarf die Kooperationslehrkraft und Vertreter des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gemeinsam über ggf. erforderliche Förder-

maßnahmen beraten und eine Entscheidung bezüglich der weiteren Förderung treffen.

Das Land stellt - das Entwicklungsgespräch eingeschlossen - zusätzliche Mittel für die verlässliche sprachliche und elementare Förderung bereit.

Zusätzlich investiert das Land in die Qualifizierung von Sprachförderkräften.

3. Zusätzliche Unterstützung der Inklusion

Mobile Fachdienste und Qualitätsbegleiter werden pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen bei der Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung unterstützen. Der Fachdienst Inklusion berät, begleitet und unterstützt die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen fachlich bei Konzeptbildungsaufgaben hinsichtlich der Berücksichtigung unterschiedlicher Bedarfslagen von Kindern mit Behinderung und bei der Etablierung inklusiver Bildungs- und Erziehungskonzepte, bietet den Fachkräften und Tagespflegepersonen hierfür eine bedarfsgerechte Unterstützung sowie die diesbezügliche Weiterqualifizierung des Personals bzw. der Tagespflegepersonen an. Eine direkte pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung mit dem Kind erfolgt nur exemplarisch und modellhaft.

Die Qualitätsbegleiter führen vorhandene Kompetenzen zusammen, machen sie allen Beteiligten zugänglich, bilden Fachdienste und Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen sowie Tagespflegepersonen fort und tragen zur Netzworfbildung mit den bereits in diesem Feld arbeitenden Fachberatungen und ggf. in den jeweiligen Regionen tätigen weiteren Unterstützungsangeboten mit dem mobilen Fachdienst bei.

Der Einstieg in dieses Unterstützungssystem beginnt mit einer Modellphase in insgesamt acht Stadt- oder Landkreisen (ab 1. Sept. 2019 in zwei Kreisen, ab dem Jahr 2020 aufwachsend in weiteren sechs Kreisen), die auf vier Jahre angelegt ist und evaluiert wird. Das Unterstützungssystem ist ein Angebot des Landes und ergänzt das bestehende Fachberatersystem einzelner Träger, Kommunen, Trägerverbände und der Kindertagespflege sowie ggf. weitere regional vorhandene Unterstützungsangebote (z.B. heilpädagogische Fachdienste). Die konzeptionellen Überlegungen sehen vor, dieses Unterstützungssystem nach Ablauf der Modellphase zum 1. September 2023 in allen Stadt- und Landkreisen einzurichten, sofern die Evaluation dies bestätigt.

Zur Unterstützung der Inklusion von Kindern mit (drohender) Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis Schuleintritt mit einem besonderen Unterstützungsbedarf für eine Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Kindertagesbetreuung erhöht das Land die Zuweisungen nach § 29 b FAG um 8,9 Mio. Euro pro Jahr. Gleichzeitig erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen für jedes betreute Kind mit (drohender) Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis Schuleintritt mit einem besonderen Unterstützungsbedarf für eine Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Kindertageseinrichtung von der Standortgemeinde einen zusätzlichen, über die Mindestförderung nach § 8 KiTaG hinausgehenden Zuschuss mindestens in Höhe des sich je Kind entsprechend der wöchentlichen Betreuungszeit nach § 29 b FAG im Vorjahr ergebenden Betrags. Erfolgt die Betreuung des Kindes ab dem dritten Lebensjahr nicht während des ganzen Jahres, besteht ein Anspruch des Trägers auf diesen zusätzlichen Zuschuss für die Monate, in denen für dieses Kind ein Betreuungsverhältnis besteht.

Der Städtetag und der Landkreistag werden ihren Mitgliedern empfehlen, dass Tagespflegepersonen, die ein Kind ab drei Jahren bis Schuleintritt mit einem besonderen Unterstützungsbedarf für eine Teilhabe an frühkindlicher Bildung in der Kindertagespflege fördern, eine erhöhte laufende Geldleistung erhalten.

4. Kooperation der Kindertageseinrichtung mit der Grundschule

Das Land stellt zusätzliche Landesmittel für die Intensivierung der Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule über § 29 b FAG in Höhe von 2,2 Mio. Euro im Jahr 2019 und in Höhe von 7,7 Mio. Euro ab dem Jahr 2020 bereit, mit denen die Zeit für die koordinierte Zusammenarbeit abgegolten wird. Jede Kindertageseinrichtung erhält von der Standortgemeinde ab 1. Oktober 2019 für den genannten Zweck zusätzliche Mittel in Höhe von mindestens 1.000 Euro pro Jahr.

5. Kindertagespflege finanziell und qualitativ stärken

Das Land beteiligt sich ab dem Jahr 2019 an den Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen für die Förderung von Kindern ab drei Jahren in Höhe von 50 Cent pro Stunde und Kind ab drei Jahren. Damit verbunden ist eine Anpassung der gemeinsamen Empfehlungen von Landkreistag, Städtetag und Kommunalverband für Jugend und Soziales

zu den laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII insoweit, als diese Empfehlungen zumindest eine Erhöhung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen für die Förderung von Kindern ab drei Jahren in Höhe von einem Euro pro Stunde und Kind ab drei Jahren ab dem Jahr 2019 beinhalten. Die Beteiligung des Landes errechnet sich aus den am 1. März in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe erfassten Betreuungsstunden pro Woche und Kind ab vollendetem drittem Lebensjahr, multipliziert mit 46 Wochen und 50 Cent.

Einigkeit besteht darin, auf der Grundlage eines neuen Qualifizierungskonzepts die Qualifikationsanforderungen an Tagespflegepersonen zu erhöhen. Auch besteht Einvernehmen, Wert auf die sprachlichen Kompetenzen der Tagespflegepersonen zu legen und eine qualitative Steigerung herbeizuführen. Dazu muss ein Nachweis über ein Sprachniveau von zumindest B2 auf der Basis des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) vorgelegt werden, sofern kein deutscher Schulabschluss vorliegt.

6. Orientierungsplan

Das Land stellt Mittel bereit, um die Effizienz des Orientierungsplans im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele und der einzelnen Handlungs- und Entwicklungsfelder zu überprüfen. Daraus ergibt sich ggfs. eine Modifikation, Erweiterung bzw. Anpassung des derzeit vorliegenden Orientierungsplans.

7. „Forum Frühkindliche Bildung“

Das Kultusministerium wird das „Forum Frühkindliche Bildung“ als Einrichtung des Landes für die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung errichten. Das Forum verfolgt als Ziele die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, die individuelle Förderung aller Kinder, die Unterstützung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in ihrer Arbeit und die praxisorientierte Forschung im frühpädagogischen Bereich. Das Forum macht wissenschaftliche Erkenntnisse für die Praxis verfügbar und greift Erfahrungen und Themen aus der Praxis für die wissenschaftliche Arbeit auf. Durch diesen Austausch von Praxis und Wissenschaft sichert das Forum die Weiterentwicklung der Qualität im frühkindlichen Bereich unter Beachtung der Trägerverantwortung.

II.

Leitungszeit

Die Stärkung der Leitungen der Kindertageseinrichtungen soll möglichst als ein Handlungsfeld nach § 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ergriffen und mit in Aussicht gestellten Bundesmitteln gefördert werden. Auf die Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission vom 24. Juli 2018 zu „2. Anpassung der Kindergartenförderung nach § 29 b FAG“ durch Zuführung von Bundesmitteln wird Bezug genommen; auf die dort erwähnte Sprechklausel wird hingewiesen. Voraussetzungen für die Förderung aus Bundesmitteln sind, dass die entsprechenden Änderungen des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in Kraft treten, die bundesgesetzlichen Voraussetzungen für die Ergreifung dieses Handlungsfelds im Land erfüllt sind, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Bund und dem Land abgeschlossen wird und dem Land entsprechende zusätzliche Bundesmittel zufließen. Das Kultusministerium wird auch die kommunalen Landesverbände bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG sowie bei der Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG beteiligen.

Kultusministerium Baden-Württemberg
Stuttgart, den 15. Januar 2019

Städtetag Baden-Württemberg
Stuttgart, den 16. Januar 2019

Kultusministerin
Dr. Susanne Eisenmann

Präsident
Dr. Peter Kurz

Landkreistag Baden-Württemberg
Stuttgart, den 16. Januar 2019

Gemeindetag Baden-Württemberg
Stuttgart, den 17. Januar 2019

Präsident
Joachim Walter

Präsident
Roger Kehle